

Die gerichtsmedizinische Organisation und Tätigkeit in Ungarn

GY. SZUCHOVSKY und A. POTONDI

Institut für Gerichtliche Medizin (Direktor: Prof. Dr. med. S. ÖKRÖS)
der Medizinischen Universität Budapest

Eingegangen am 25. März 1968

Die Geschichte der Gerichtsmedizin reicht in Ungarn mehrere Jahrhunderte zurück. Als Beispiel sei nur soviel erwähnt, daß das von König Ferdinand III. 1656 herausgegebene Gesetzbuch, die sog. Praxis criminalis in gewissen Fällen die Einbeziehung eines medizinischen Gutachtens verordnet. Seit 1726 ist bei gewaltsamen Todesfällen die gerichtliche Obduktion obligatorisch. An den ungarischen Universitäten wird die gerichtliche Medizin seit 1793 als selbständiges Fach unterrichtet, das erste Lehrbuch erschien 1781.

Die stürmische Entwicklung, die sich auf dem Gebiet der Naturwissenschaften im vergangenen Jahrhundert vollzog, brachte es mit sich, daß Wissenschaft und Praxis der gerichtlichen Medizin — ähnlich wie in aller Welt — auch in Ungarn erhebliche Fortschritte machten; in Ungarn steht dieser Wissenszweig — und in dieser Beziehung sind die Verhältnisse in allen Staaten der Welt ähnlich — in enger Korrelation mit der Staatsordnung.

1. Organisation der ärztlichen Fachgutachter. Im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen (Regierungserlaß Nr. 29/1964, Erlaß des Justizministeriums Nr. 4/1964) dürfen gerichtsmedizinische Tätigkeit nur festangestellte oder fallweise designierte Fachgutachter ausüben. Festangestellte Fachgutachter können nur diejenigen Ärzte sein, die über eine gerichtsmedizinische Qualifikation verfügen. Was das Arbeitsverhältnis dieser Ärzte anbetrifft, so ist der festangestellte Fachgutachter entweder ein Angestellter des Büros für medizinische Gerichtssachverständige, das unter das Justizministerium gehört, oder ein Mitglied eines der gerichtsmedizinischen Institute (zu einer jeden der 4 Medizinischen Universitäten gehört ein gerichtsmedizinisches Institut), die dem Ministerium für Gesundheitswesen angehören, d. h., daß die Fachgutachtertätigkeit an und für sich kein Arbeitsverhältnis bedeutet. Ein Büro für medizinische Sachverständige gibt es übrigens nur in der Hauptstadt Budapest und falls in der Provinz — d. h. nicht in einer Universitätsstadt — ein Fachgutachter benötigt wird, so kann die Behörde einen designierten Fachgutachter verlangen.

2. Delegation des ärztlichen Begutachters. Sowohl der Gerichtshof, als auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei sind dazu berechtigt, in jeder beliebigen Phase des Straf- bzw. Zivilverfahrens einen ärztlichen Begutachter zu delegieren. Die Delegation wird dem Büro bzw. dem Institut schriftlich mitgeteilt, wonach die Vorstehenden der betreffenden Anstalt den Begutachter beauftragen, sich der An-

gelegenheit anzunehmen; für das Fachgutachten ist der Begutachter persönlich verantwortlich. In der Provinz wählt die Behörde anhand des Namensverzeichnisses der in das Kompetenzgebiet des gegebenen Komitats delegierten Fachgutachter einen der Fachgutachter aus.

3. *Überprüfung des Fachgutachtens.* In Fällen, in denen sich die Notwendigkeit der Ergänzung oder der Überprüfung der ersten, durch den designierten Fachgutachter zusammengestellten Fachgutachtens erhebt, wendet sich der Gerichtshof oder die entsprechende Behörde an das Büro für medizinische Gerichtssachverständige — dessen Kompetenz sich in diesem Fall auf das ganze Land erstreckt — oder an das Gerichtsmedizinische Institut der zuständigen Universität. Falls der Gerichtshof es für nötig hält, kann auch die Überprüfung des durch den ärztlichen Begutachter herausgegebenen Fachgutachtens angeordnet werden. Zu dieser Aufgabe ist das Justizkomitee des Wissenschaftlichen Rats für Gesundheitswesen berechtigt. Die Mitglieder dieses Komitees, die die Repräsentanten der einzelnen medizinischen Fächer sind, treffen gemeinsam ihre Oberratsentscheidung.

4. *Der juristische Charakter des Fachgutachtens.* Das Fachgutachten bzw. die Oberratsentscheidung ist juristisch ein — unzweifelhaft außerordentlich wesentlicher — Beweis, welches die das Verfahren leitende Behörde entweder annimmt oder nicht; den Prinzipien des freien Beweisverfahrens entsprechend ist nämlich die Untersuchung und Bewertung sämtlicher Beweise das gute Recht der Behörde.

5. *Fälle, in denen die Bestellung des ärztlichen Begutachters obligatorisch ist.* Sowohl nach dem Strafgesetzbuch (Gesetzverordnung Nr. 8/1962) als auch nach der Rechtsregel für die Zivilprozesse (III./1952) ist in Fällen, in denen die Angelegenheit nur anhand ärztlicher Untersuchungen geklärt werden kann, die Bestellung eines ärztlichen Begutachters obligatorisch. Einige der wichtigsten dieser Fälle sind: Leichenschau, Sektion, Enterdung eines Leichnams, Untersuchung von Skeleten und Knochenüberresten, Beurteilung des Gesundheitszustandes oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Untersuchungen im Zusammenhang mit körperlichen Verletzungen, Gesundheitsschädigung oder einem Sexualverbrechen, Blutalkoholbestimmung, Untersuchung des Geisteszustandes, Paternitätsbegutachtung, Anordnung einer Zwangsentziehungskur usw.

6. *Gerichtliche Leichenöffnung.* In außerordentlichen Todesfällen ist die gerichtliche Leichenöffnung obligatorisch.

a) Unter dem Sammelnamen „außerordentliche Todesfälle“ sind folgende Fälle zu verstehen: Todesfälle, die infolge oder im Zusammenhang mit Anschlägen gegen das Leben, Unfall, Narkose, Anaesthetie, Operation, Bluttransfusion eintraten, oder die Folgen einer mangelhaften ärztlichen Behandlung waren, ferner Selbstmord, ungeklärte Todesursachen und tot aufgefundene unbekannt Personen.

b) Bei außerordentlichen Todesfällen nimmt die Polizei gemeinsam mit einem Arzt am Auffindungsplatz unverzüglich eine Leichenschau vor. Unmittelbar danach findet die gerichtliche Leichenöffnung statt, die in den Universitätsstädten die Ärzte des Gerichtsmedizinischen Instituts und in anderen Ortschaften die Polizeiarzte durchführen. Falls sich der Verdacht eines Kriminalverbrechens erhebt, wird die Sektion von zwei Ärzten vorgenommen.

c) Die mit der gerichtlichen Leichenöffnung verbundenen Ergänzungsuntersuchungen sowie chemische, histologische, histochemische usw. Untersuchungen finden teils in den entsprechenden Instituten der Medizinischen Universität, teils, falls die Leichenöffnung durch Polizeiarzte durchgeführt wurde, zentralisiert im Kriminalistischen Laboratorium der Polizei statt. Zusätzlich sei erwähnt, daß die durch strafbare Handlungen veranlaßten ärztlich-kriminalistischen Untersuchungen, sowie die Blutalkoholbestimmungen der Verkehrspolizei ebenfalls in dem erwähnten Laboratorium vorgenommen werden. Zur Durchführung chemischer

Untersuchungen im Zusammenhang mit Obduktionen, die nicht in einem Institut der Universität stattfanden, sowie mit dem Beweisverfahren von Unfällen nicht tödlichen Ausgangs ist das unter der Leitung des Justizministeriums stehende Landesinstitut für Gerichtliche Chemie befugt.

d) Bestimmungsgemäß gehört die gerichtliche Leichenöffnung in den Bereich der Verwaltungspolizei. Der außerordentliche Vorteil dieser Position liegt darin, daß die Obduktion ohne jegliche, einen Verzug bedeutende, administrative oder andere Formalität noch vor Beginn der Ermittlungen durchgeführt werden kann und zumeist auch durchgeführt wird, so daß über die Notwendigkeit von Recherchen eben anhand des Sektionsbefundes entschieden werden kann. Es bestehen insoweit recht günstige Verhältnisse.

7. *Garantie der gerichtsmedizinischen Tätigkeit.* Zwecks Förderung der ungestörten Arbeit gewährt unsere Rechtsordnung dem Sachverständigen weitgehende Befugnisse. Der Sachverständige ist z. B. berechtigt, die Akten einzusehen, an der Expertise, an Vernehmungen und an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, dem Angeklagten, den Parteien und den Zeugen Fragen zu stellen sowie die Anordnung weiterer Beweisaufnahmen zu empfehlen usw. Gleichzeitig stehen auch dem Angeklagten oder den Parteien dem Fachgutachter gegenüber gewisse Rechte zu: Gegen die Person des Fachgutachters können z. B. Einwände erhoben werden, prinzipiell ermöglicht unsere Rechtsordnung sogar, daß die Behörde neben dem offiziellen Fachgutachter auch einen anderen, durch den Angeklagten ausgewählten Fachgutachter gewissermaßen als Gegenexperten ernannt und auch seine Meinung anhört. Diese kurze Schilderung läßt es klar erkennen, daß der medizinische Gutachter in Ungarn weder die Anklage noch die Verteidigung vertritt, sondern einzig und allein die Aufgabe hat, bei der Enthüllung der Wahrheit mitzuhelfen.

Zusammenfassung

Verfasser erörtern die wichtigsten Fragen der Organisation und Delegation der ärztlichen Begutachter, sowie der Überprüfung und des juristischen Charakters des Fachgutachtens. Anschließend werden die Fälle angeführt, in denen nach den Rechtsregeln die Bestellung eines ärztlichen Begutachters obligatorisch ist, auch werden mit der gerichtlichen Leichenöffnung verbundene Probleme besprochen. Schließlich erläutern Verfasser die Bestimmungen, die eine ungestörte Tätigkeit des Sachverständigen garantieren.

Summary

Authors describe the organisation of forensic medicine, the reconsideration and legal status of the testimony of medical expert in Hungary. Cases, wanting an obligatory adoption of medical expert — among others the official autopsy — are recounted.

Dr. jur. GY. SZUCHOVSKY
 Dr. med. A. POTONDI
 Institut für Gerichtliche Medizin der
 Universität Budapest IX, Üllői ut 93